

Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Ministerium des Innern.

Den angehefteten, den Beschlüssen der Generalversammlung vom 13. Mai 1892 gemäß aufgestellten, neuen Satzungen

der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck

wird die unter Nr. 1 der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 11. Juni 1866 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 8. Februar 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Braunbehrens.

Genehmigungsurkunde.

L. A. 1159.

Abschnitt I. Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Die unter der Firma: Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck im Jahre 1828 errichtete, am 22. Februar 1851 vom Senate der freien und Hansestadt Lübeck unter Beilegung der Rechte einer Korporation obrigkeitlich bestätigte Gesellschaft ist eine Aktien-Gesellschaft. Die nach Maßgabe der bisherigen Statute verwaltete Gesellschaft hat durch Beschluß der Generalversammlung vom 13. Mai 1892 die nachfolgenden Satzungen angenommen. Den Berechnungen der Prämientarife und Prämienreserven für alle mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen abzuschließenden Kapitalversicherungen auf den Todesfall liegt die „Deutsche Sterblichkeitstafel für Männer und Frauen (M. u. W. L.)“ und ein Zinsfuß von drei und einem halben Prozent zu Grunde. Für alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzungen abgeschlossenen Versicherungs-Verträge sind ausschließlich die Bestimmungen desjenigen Statuts maßgebend, auf Grund dessen der einzelne Vertrag abgeschlossen ist.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist die Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie unter den in den Versicherungsurkunden (Policen) enthaltenen Bedingungen, und zwar von Kapital- und Renten-Versicherungen für alle Vorfälle des menschlichen Lebens, welche einer Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können, ferner von Aussteuer-, Sterbefallen-, Pensions-, Sparlassen-, Garantie- und Kautions-Versicherungen in und ohne Verbindung mit Kapital- und Renten-Versicherungen.

§ 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihren Gerichtsstand in Lübeck. Sie ist jedoch in Bezug auf Streitigkeiten, welche zwischen ihr und auswärtigen Inhabern der von ihr gezeichneten Policen über die Ansprüche aus solchen Policen entstehen, verpflichtet, soweit die Concession zum Geschäftsbetriebe in einem anderen Staate es vorschreibt, auch vor den Gerichten des betreffenden Staates Recht zu nehmen und zu geben (s. auch § 27.)

Abschnitt II. Grundkapital, Aktien und Aktionäre.

§ 4. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1275 000 Mark Courant gleich 1530 000 Reichsmark und ist eingetheilt in 425 auf Namen lautende Aktien, jede zu 3000 Mark Courant gleich 3600 Reichsmark. Die Aktien sind nach fortlaufenden Nummern unter Beifügung von Namen bezw. Firma, Stand und Wohnort ihrer Inhaber in ein Aktienbuch eingetragen. Eine Vermehrung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien kann auch vor erfolgter Vollzahlung der alten Aktien von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 5. Auf jede Aktie sind zehn Prozent baar eingezahlt; für die übrigen neunzig Prozent sind von den Aktionären in Lübeck zahlbare, nach zweimonatlicher Kündigung fällige Wechsel ausgestellt bezw. auszustellen. Weitere Einzahlungen sind auf alle Aktien gleichmäßig anzuschreiben. Solche Ausschreibungen werden durch den Aufsichtsrath angeordnet. Jeder Aktionär wird von dem bezüglichen Beschlusse des Aufsichtsrathes durch eingeschriebenen Brief in Kenntniß gesetzt und hat alsdann den geforderten Nachschuß innerhalb zweier Monate vom Tage des Abganges des Briefes aus Lübeck

an gerechnet, baar und kostenfrei an die Gesellschaft in Lübeck zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, so wird der säumige Aktionär mittelst eingeschriebenen Briefes aufgefordert, die Zahlung innerhalb einer 30 tägigen Nachfrist, vom Tage der Absendung dieser zweiten Aufforderung an gerechnet, mit 6 Prozent Verzugszinsen zu leisten. Erfolgt die Zahlung auch innerhalb dieser Frist nicht vollständig, so wird der betreffende Aktionär durch einmalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern seiner Rechte verlustig erklärt und die Aktie in Lübeck öffentlich verkauft auf Kosten und Gefahr des Aktionärs, der für einen etwaigen Ausfall verhaftet bleibt (vergl. § 8). Wird durch Beschluß des Aufsichtsrathes der volle Betrag des Wechsels eingefordert, so erfolgt nach geschehener Zahlung die Rückgabe desselben. Wird dagegen nur ein Theil eingefordert, so wird dieser Theilbetrag nach erfolgter Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und den Aktionären eine Abschrift des betreffenden Vermerks als Quittung übersendet.

§ 6. Die Aktien können auf Andere übertragen werden, jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrathes, welcher dieselbe ohne Angabe von Gründen zu versagen befugt ist. Die Uebertragung von Aktien ist der Gesellschaft gegenüber nicht eher gültig, als bis der neue Aktionär über den nicht eingezahlten Betrag einen Wechsel ausgestellt hat und bis die Genehmigung der Uebertragung auf der Aktie verzeichnet ist. Die Uebertragung wird im Aktienbuche vermerkt. Dem früheren Aktionär wird sein Wechsel zurückgegeben. Kein Aktionär darf mehr als zwanzig Aktien besitzen.

§ 7. Stirbt ein Aktionär oder wird über das Vermögen eines Aktionärs der Konkurs eröffnet, oder gegen einen solchen eine Zwangsvollstreckung fruchtlos ausgeführt, oder stellt ein solcher seine Zahlungen ein, oder wird ein Aktionär in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verwaltung seines Vermögens beschränkt, oder wird eine als Aktionär in das Aktienbuch eingetragene Handelsgesellschaft oder Firma aufgelöst bezw. gelöscht, so muß innerhalb sechs Monaten der Gesellschaft eine Person benannt und als berechtigt nachgewiesen werden, auf welche die betreffende Aktie übertragen werden soll. Geschieht dies nicht oder wird die vorgeschlagene Person vom Aufsichtsrathe nicht genehmigt, so ist Letzterer berechtigt, nach vorgängiger in den Gesellschaftsblättern erfolgter Bekanntmachung die Aktie mittelst öffentlichen Aufgebots in Lübeck verkaufen zu lassen. Der Erlös fällt nach Abzug der entstandenen Kosten dem Aktionär bezw. den Rechtsnachfolgern desselben zu. Kommt ein Verkauf nicht zum Abschluß, so bleibt es der Gesellschaft unbenommen, ihre Rechte gegen den Aktionär bezw. gegen dessen Rechtsnachfolger geltend zu machen. Gelangt der Aufsichtsrath zu der Ueberzeugung, daß ein Aktionär nicht mehr im Stande ist, seiner Zahlungsverbindlichkeit bezüglich des von ihm ausgestellten Wechsels jederzeit nachzukommen, so ist der betreffende Aktionär mittelst eingeschriebenen Briefes aufzufordern, innerhalb zweier Monate die Uebertragung seiner Aktie auf eine andere Person beim Aufsichtsrathe zu beantragen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen (vergl. auch § 8).

§ 8. Wird eine Aktie, wenn die Gesellschaft in Fällen der §§ 5 und 7 dieser Satzungen von ihrem Rechte zum öffentlichen Verkaufe derselben Gebrauch gemacht hat, nicht zurückgeliefert, so bedarf es keiner gerichtlichen Kraftloserklärung, sondern es kann dieselbe nach einmaliger Bekanntmachung vom Aufsichtsrathe für erloschen erklärt und an ihrer Stelle und unter einer neuen Nummer gegen Ersatz der entstandenen Kosten und Stempelgebühren eine neue Aktie ausgestellt werden. Im Aktienbuche ist die Kraftloserklärung der ursprünglichen und die Ausfertigung der neuen Aktie unter Angabe des Grundes zu vermerken. Erachtet der Aufsichtsrath den Verlust einer Aktie als genügend nachgewiesen, so ist er befugt, von dem Verlangen einer gerichtlichen Kraftloserklärung abzusehen und ebenfalls nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

§ 9. Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft sind im Deutschen Reichsanzeiger und im Lübeckischen Amtsblatte zu veröffentlichen. Die Unterzeichnung geschieht in der in § 16 Abs. 1 vorgesehenen Form. Bekanntmachungen des Aufsichtsrathes werden von dem Vorsitzenden desselben unterzeichnet.

Abschnitt III. Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§ 10. Die Organe der Gesellschaft sind: A. die Generalversammlung, B. der Vorstand, C. der Aufsichtsrath, D. die Revisoren.

A. Die Generalversammlung. § 11. Die Generalversammlungen werden in Lübeck abgehalten. Nur die in das Aktienbuch eingetragenen Aktionäre können in den Generalversammlungen ihr Stimmrecht ausüben. Wollen sie sich vertreten lassen, so müssen ihre Vertreter gleichfalls Aktionäre sein und sich durch eine schriftliche, dem Aufsichtsrathe vorzulegende und dem Protokolle über die Generalversammlung beizufügende Vollmacht ausweisen. Ueber die Gültigkeit der Vollmacht entscheidet in zweifelhaften Fällen der Aufsichtsrath. Ein Aktionär, der mehrere Aktien besitzt, darf sein Stimmrecht für dieselben nicht theilweise in Person, theilweise durch Vertreter ausüben. Wer in den General-

versammlungen nicht erscheint, hat sich den Beschlüssen derselben zu unterwerfen, kann auch keine andere Rechnungslegung fordern, als sie der Generalversammlung gegeben ist. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Abschluß der vorjährigen Rechnung und zwar spätestens im Laufe des Monats Juni statt. Außerordentliche Generalversammlungen sind zu berufen, wenn der Aufsichtsrath oder der Vorstand es für nothwendig erachtet, ferner im Falle des § 17 Abs. 3, oder wenn Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, solches beantragen. Im letzteren Falle hat die Berufung spätestens zwei Monate nach Eingang des betreffenden Antrages zu erfolgen. Anträge von Aktionären, bestimmte Gegenstände zur Verhandlung auf die Tagesordnung einer Generalversammlung zu setzen, müssen beim Aufsichtsrathe oder Vorstände so zeitig eingebracht werden, daß sie spätestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung noch in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht sein können. Zu den Generalversammlungen werden die Aktionäre vom Vorstände, bezw. vom Aufsichtsrathe unter Angabe der Tagesordnung durch eine Bekanntmachung eingeladen, welche mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung veröffentlicht sein muß.

§ 12. In den Generalversammlungen gewährt jede Aktie eine Stimme. Kein Aktionär darf für sich und für andere Aktionäre mehr als 20 Aktien vertreten. Zur Beschlußfassung ist, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzungen Anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Loos. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ueber die Beschlüsse und Wahlen wird ein notarielles Protokoll geführt.

§ 13. Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen: 1. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Festsetzung der Dividende; 2. die Entlastung des Vorstandes; 3. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes und der Revisoren; 4. die Abänderung der Satzungen; 5. die Erhöhung des Grundkapitals; 6. die Auflösung der Gesellschaft; 7. alle sonstigen Angelegenheiten, welche vom Aufsichtsrathe und vom Vorstände oder auf Antrag von Aktionären auf die Tagesordnung gebracht worden sind.

B. Der Vorstand. § 14. Der Vorstand besteht aus dem Generaldirektor und dem Direktor, welche vom Aufsichtsrathe zu notariellem Protokolle gewählt werden. Ihre Anstellungsverhältnisse werden durch Verträge festgestellt, die der Aufsichtsrath mit ihnen abschließt. Neben dem festen Gehalte muß ihnen ein Antheil am Rohgewinne (vergl. § 23 Abs. 4) — Tantième — zugesichert werden. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieser Satzungen bezw. der älteren Statute, der Versicherungsbedingungen, der Beschlüsse der Generalversammlung, der Anweisungen des Aufsichtsrathes und der Anstellungsverträge, und besorgt überhaupt alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrathe vorbehalten sind. Die Geschäftsvertheilung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ordnet der Aufsichtsrath.

§ 15. In dem Ermessen des Aufsichtsrathes liegt es, unter Zustimmung des Vorstandes einen oder mehrere Prokuristen anzustellen. Außerdem ist er befugt, zwei oder mehrere Beamte zu Bevollmächtigten zu ernennen. Die Anstellung der Prokuristen und Bevollmächtigten geschieht zu notariellem Protokolle.

§ 16. Die Zeichnung der Firma geschieht in folgender Weise: Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck. N. N. (Name des Zeichners oder der Zeichner.) Für die Korrespondenz, Quittungen und Rechnungen genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes oder eines Prokuristen. Prämien- und Zinsenrechnungen können mit der facsimilirten Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes ausgestellt werden. Die Zahlungsbescheinigung auf denselben erfolgt durch den mit dem Empfange der betreffenden Beträge beauftragten Agenten oder Beamten. Für alle übrigen Beurkundungen der Gesellschaft ist die Unterschrift beider Vorstandsmitglieder, oder eines derselben und eines Prokuristen, erforderlich. Die Beurkundung der Aktienübertragungen und der Anstellungsverträge mit Generalagenten und solchen Beamten, welche mehr als 1200 Mark Gehalt beziehen, bedürfen außerdem noch der Mitzeichnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes oder eines anderen Mitgliedes desselben.

C. Der Aufsichtsrath. § 17. Der Aufsichtsrath besteht aus 6 Personen. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden auf 4 Jahre gewählt; die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung auf Grund eines vom Aufsichtsrathe aufzustellenden Vorschlages von je zwei Personen für jedes neu zu wählende Mitglied. Der erste Aufsichtsrath stellt sofort nach seinem Zusammentritt durch das Loos fest, in welcher Reihenfolge seine Mitglieder ausscheiden sollen; hierbei gilt die Vorschrift, daß nach dem ersten und zweiten Jahre je ein Mitglied, nach dem dritten und vierten Jahre je zwei Mitglieder auszuschneiden haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Sind aus anderen Gründen in Laufe eines Jahres zwei Mitglieder des Aufsichtsrathes ausgeschieden, so ist innerhalb 4 Wochen

nach dem Ausscheiden des zweiten Mitgliedes behufs Vornahme der Ergänzungswahlen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen. Die Ergänzungswahlen erfolgen nur für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder. Mitglieder des Aufsichtsrathes, welche in Konkurs gerathen oder welche ihre Zahlungen einstellen oder in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verwaltung ihres Vermögens beschränkt werden, scheiden aus dem Aufsichtsrathe aus.

§ 18. Der Aufsichtsrath wählt jährlich nach der ordentlichen Generalversammlung seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Aufsichtsrath versammelt sich mindestens einmal monatlich, außerdem muß er berufen werden, sobald es von zweien seiner Mitglieder — unter schriftlicher Begründung — oder vom Vorstande verlangt wird. Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Falls der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht anwesend ist, wählen die erschienenen Mitglieder einen Vorsitzenden für die Dauer der Sitzung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Generaldirektor und der Direktor sind verpflichtet, den Versammlungen beizuwohnen. In allen die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten hat der Generaldirektor, in seiner Behinderung der Direktor den Vortrag. Der Direktor, in seiner Behinderung der Generaldirektor, führt das Protokoll.

§ 19. Dem Aufsichtsrathe liegen, außer den ihm gesetzlich auferlegten Verpflichtungen, noch folgende Geschäfte ob: 1. die Anstellung und Entlassung des Generaldirektors und des Direktors, sowie die Bestimmung der Anstellungsbedingungen und der Geschäftsanweisung für dieselben; 2. die Anstellung und Entlassung der Gesellschaftsärzte; 3. die Anstellung und Entlassung des Syndikus der Gesellschaft, sowie die Feststellung der Geschäftsanweisung für denselben; 4. die Anstellung und Entlassung von Prokuristen und Bevollmächtigten; 5. die Anstellung und Entlassung der Generalagenten, sowie derjenigen Beamten, welche mehr als 1200 Mark Gehalt beziehen; 6. die Genehmigung zur Uebertragung von Aktien der Gesellschaft und die Mitzeichnung der Genehmigungsvermerke auf den Aktien; 7. die Bestimmung, wann und in welchem Betrage Einzahlungen der Aktionäre auf die von ihnen ausgestellten Wechsel zu leisten sind; 8. die Feststellung und Abänderung der Versicherungsbedingungen und der Prämientarife; 9. die Beschlußfassung über die Belegung und Kündigung von Kapitalien; 10. die Genehmigung des Beitritts zu Verbänden mit anderen Gesellschaften; 11. der Abschluß und die Kündigung von Rückversicherungs-Verträgen; 12. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum, sowie die Belastung von Grundstücken der Gesellschaft; 13. der Mitverschluß der auf Inhaber lautenden Werthpapiere; 14. die Revision der Kassenbestände mindestens ein Mal im Monate, außerdem mindestens zwei Mal im Jahre außerordentliche Kassen-Revisionen; 15. jährlich mindestens einmal Revision der Hypothekenspapiere; 16. jährlich einmal die Prüfung der Sicherheit der Wechsel der Aktionäre, sowie der der Gesellschaft bestellten Kautionen; 17. die Prüfung und Feststellung der vom Vorstande aufgemachten, der Generalversammlung vorzulegenden Jahresrechnung, sowie der Vorschlag der Gewinnvertheilung; 18. die Leitung der Generalversammlungen, sowie die etwa nöthige Entscheidung über die Gültigkeit der vorgelegten Vertretungsvollmachten.

§ 20. Für seine Mühewaltung erhält der Aufsichtsrath eine jährliche Tantieme von zwei Prozent des Rohgewinnes (vergl. § 23 Abs. 4).

D. Die Revisoren. § 21. Zwei auf Vorschlag des Aufsichtsrathes von der Generalversammlung aus der Zahl der Aktionäre für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählte Revisoren haben die vom Vorstande aufgemachte und vom Aufsichtsrathe geprüfte und festgestellte Jahresrechnung mit den Büchern zu vergleichen und den Richtigbefund auf der Rechnung zu bescheinigen. Sie haben die Geschäftsverwaltung zu begutachten, sowie zu prüfen, ob die Kapitalien in Gemäßheit des § 22 der Satzungen belegt, und die Effekten vorhanden sind, sowie der Generalversammlung über die von ihnen vorgenommene Prüfung schriftlich zu berichten. Der Aufsichtsrath hat für jede Wahl eines Revisors zwei Aktionäre in Vorschlag zu bringen.

Abchnitt IV. Kapitalanlagen.

§ 22. Hinsichtlich der Nugbarmachung der Gelder der Gesellschaft, soweit dieselben nicht flüssig erhalten werden müssen, gelten folgende Bestimmungen: a. Die Hälfte aller Kapitalien muß in Hypotheken oder in Grundschulden angelegt werden. Städtische Grundstücke sind durch einen Sachverständigen der Gesellschaft zu schätzen und es gelten für die Schätzung wie für die von der Gesellschaft innezuhaltenden Beleihungsgrenzen die Bestimmungen des diesen Satzungen beigefügten Regulativs. Ländliche Grundstücke dürfen nur innerhalb zwei Drittel des durch landschaftliche, ritterschaftliche oder gerichtliche, nach landschaftlichen oder ritterschaftlichen Grundsätzen aufgenommene Taxe festgestellten Beleihungswerthes, oder innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages beliehen werden. Auf solche Hypotheken- und Grundschuldbriefe kann auch ein Lombard-Darlehen gegeben

werden. Auch die andere Hälfte aller Kapitalien darf wie oben unter a. in Hypotheken angelegt werden, darf aber auch benutzt werden: b. zur Erwerbung oder Beleihung von Inhaberpapieren, welche vom Deutschen Reiche oder von einem dazu gehörigen Staate ausgegeben oder gewährleistet werden, oder welche mit Genehmigung eines der vorgedachten Staaten von Körperschaften oder Gemeinden ausgestellt und nach einem festen Satze verzinslich sind. Die Belegung in anderen Papieren ist nur soweit und in dem Umfange statthast, als von einem fremden Staate für die Zulassung der Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in demselben Kationen in dessen Papieren erfordert werden; c. zum Ankauf von Wechseln und zu Lombardgeschäften nach den Grundsätzen der Reichsbank. Die Lombardirung von Waaren ist ausgeschlossen; d. zu Vorschüssen oder Vorauszahlungen auf von der Gesellschaft selbst ausgestellte Policen über Kapitalversicherungen, sofern diese Policen die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung der Versicherungssumme oder der eingezahlten Prämien, wenn auch zu unbestimmter Zeit, sicher begründen; e. zu Darlehen an Versicherte behufs Bestellung von Dienstkautionen, nach besonderem vom Aufsichtsrathe festzustellenden Regulativ. Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nur gestattet, wenn es sich um Beschaffung von Geschäftsräumen oder um Abwendung von Verlusten oder um Sicherstellung von Forderungen handelt. Die Vorschriften über die Anlegung der Gesellschaftsgelder finden keine Anwendung auf die durch den Geschäftsverkehr entstehenden Außenstände bei Bankhäusern und Agenten der Gesellschaft.

Abchnitt V. Jahresrechnung und Gewinnvertheilung.

§ 23. Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Aus der Jahreseinnahme werden zunächst entnommen: a. die rechnungsmäßig für das laufende Risiko zurückzustellenden Prämienreserven; b. die in das nächste Jahr gehörenden Prämien-Ueberträge; c. eine Schadenreserve für die bis zum Jahreschlusse auf Versicherungsverträge der Gesellschaft fällig gewordenen, noch unbezahlten Forderungen, in voller Höhe der letzteren; d. 8 Prozent aller Prämien der Versicherten der Abtheilung C., welche Beträge von vornherein in den Dividendenfonds C. fließen; e. die im Laufe des Jahres zu zahlenden Rückversicherungs-Prämien, die fällig gewordenen Kapitalien und Renten, soweit für dieselben nicht aus früheren Jahren eine Schadenreserve vorhanden ist, die Zahlungen für Rückkäufe von Policen, die Abschreibungen, die laufenden Verwaltungskosten und alle sonstigen im Laufe des Jahres zu bestreitenden Ausgaben. Aus dem hiernach verbleibenden Bestande der Jahreseinnahme wird zunächst diejenige Summe zurückgestellt, welche erforderlich ist, um den gesetzlichen Reservefonds auf der vorgeschriebenen Höhe zu erhalten bezw. ihn nach der gesetzlichen Vorschrift zu ergänzen. Von dem verbleibenden Betrage — dem Rohgewinne — werden die satzungsmäßigen und die den Beamten etwa vertragsmäßig zustehenden Tantiemen berechnet. Die Generalversammlung kann dann bis zu 25 Prozent des danach verbleibenden Ueberschusses der Gewinnreserve, oder der Reserve für unvorhergesehene Verluste, oder dem Kriegsfonds, oder mehreren dieser drei Fonds bezw. allen überweisen. Die Gewinnreserve dient hauptsächlich zur Ausgleichung von Schwankungen und zur Erreichung von gleichmäßigem Fortschritte in der Höhe der jährlichen Gewinnvertheilungen sowohl an die Aktionäre als auch an die mit Antheil am Gewinne Versicherten. Der Kriegsfonds dient ausschließlich als Sicherheitsfonds für die gegen Kriegsgefahr Versicherten und darf zu Gewinnvertheilungen nicht herangezogen werden. Er wird gebildet aus den Leistungen der am Kriegsversicherungsverbande beteiligten Versicherten und aus Beträgen, welche die Generalversammlung dem Fonds überweist. Der zu Anfang des Rechnungsjahres vorhandene Bestand des Kriegsfonds wird von der Gesellschaft verzinst; die Zinsen, deren Höhe der Aufsichtsrath festsetzt, werden dem Kriegsfonds am Jahreschlusse zugeschlagen. Der Aufsichtsrath ist berechtigt, die Verzinsung des Kriegsfonds zeitweilig einzustellen, wenn ihm die Höhe des Kriegsfonds dies angezeigt erscheinen läßt. Reicht der Kriegsfonds zur vollen Bezahlung der in erster Linie durch ihn zu deckenden Kriegsschäden nicht aus, so ist die Gesellschaft verpflichtet, nöthigenfalls noch die Reserve für unvorhergesehene Verluste bis zur Hälfte ihres vorhandenen Betrages, und wenn dies noch nicht genügt, auch die Gewinnreserve, ebenfalls bis zur Hälfte ihres vorhandenen Betrages, zu diesem Zwecke heranzuziehen. Ueber die Bestände der Reserve für unvorhergesehene Verluste und über die Gewinnreserve kann der Aufsichtsrath auf Antrag des Vorstandes jederzeit verfügen, wenn dieselben zur Bestreitung der oben unter a bis e bezeichneten Ausgaben nöthig sind. Ueber die Heranziehung dieser Fonds zur Vertheilung von Dividenden an Aktionäre und von Gewinnantheilen an Versicherte beschließt die Generalversammlung. Sollte die Jahreseinnahme nicht ausreichen, um die unter a bis e bezeichneten Ausgaben zu decken, so erfolgt die Deckung zunächst aus der Reserve für unvorhergesehene Verluste, falls diese nicht ausreicht, aus der Gewinnreserve, falls diese nicht ausreicht, aus dem Dividendenfonds C., falls dieser nicht ausreicht, aus dem gesetzlichen Reservefonds und endlich, falls auch dieser nicht ausreicht, aus dem Aktienkapital. Vor der voll-

ständigen Ergänzung des letzteren darf eine fernere Gewinnvertheilung nicht erfolgen. Der nach Abzug aller Ausgaben und Zurückstellungen verbleibende Betrag der Jahreseinnahme bildet den Reingewinn.

§ 24. Hinsichtlich der Bilanz gelten folgende Bestimmungen: Zu den Aktiven gehören: a. die Wechsel der Aktionäre über das nicht baar gezahlte Aktienkapital; b. die Werthe der Immobilien und des Mobiliars; c. der Betrag der belegten Gelder; d. der Kassenbestand am Jahreschlusse; e. die ausstehenden Forderungen der Gesellschaft. Zu den Passiven gehören: a. das Aktienkapital; b. die rechnungsmäßigen Prämienreserven für sämtliche in Kraft befindlichen Risikos jeder Art; c. die in das nächste Jahr gehörenden Prämien-Ueberträge; d. die Schaden-Reserve; e. der gesetzliche Kapital-Reservefonds; f. der Kriegsfonds; g. alle sonstigen Reserven; h. die noch nicht erhobenen Dividenden der Aktionäre und der mit Gewinnantheil Versicherten; i. das Guthaben aller sonstigen Gläubiger. Die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz sind nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen und zu dem Handelsregister einzureichen.

§ 25. Der Reingewinn (§ 23 Abs. 9) wird jährlich zu $\frac{1}{4}$ für diejenigen Versicherten zurückgestellt, welche mit Antheil am Geschäftsgewinne versichert sind und damit einen vertragsmäßigen Rechtsanspruch auf die Rückzahlung eines Theiles der von ihnen gezahlten Prämien haben, zu $\frac{1}{4}$ aber an die Aktionäre als Dividende vertheilt. Tritt der Fall ein, daß die Aktionäre auf diese Weise mehr als 6 Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktie erhalten könnten, so erhalten sie von diesem Mehrbetrage nur $\frac{1}{2}$ und verzichten auf die übrigen $\frac{1}{2}$ zu Gunsten der Versicherten, und zwar, bis zu einer anderweitigen Beschlußfassung der Generalversammlung, zu Gunsten der Versicherten der Abtheilung C. Die Dividende wird an die Aktionäre unter Abrundung auf ganze Mark für jede Aktie, vertheilt; auf diese Weise nicht vertheilbare Beträge fließen der Gewinn-Reserve zu. Die Dividende ist spätestens vier Wochen nach der Genehmigung der Jahresrechnung zur Auszahlung zu bringen. Der Anspruch auf Dividendenzahlung verjährt binnen vier Jahren vom 31. Dezember des Jahres der Fälligkeit an gerechnet.

§ 26. Von den Versicherten haben einen Antheil am Reingewinne und damit einen vertragsmäßigen Rechtsanspruch auf die Rückzahlung eines Theiles der von ihnen gezahlten Prämien: 1. die vor dem 1. Januar 1858 (Abtheilung A), 2. die in der Zeit vom 1. Januar 1872 bis zum Inkrafttreten der gegenwärtigen Satzungen (Abtheilung B) nach den Tabellen 1d, 2, 3, 4 und 5 des für ihre Versicherungen maßgebenden Statuts Versicherten, 3. diejenigen, welche nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Satzungen mit der Gesellschaft eine Kapitalversicherung auf den Todesfall mit Anspruch auf Gewinnantheil abschließen (Abtheilung C). In den nach § 25 auf die Gesamtheit der mit Gewinnantheil Versicherten fallenden Gewinn theilen sich, ohne Rücksicht auf die der Abtheilung C gesondert zufallenden Beträge, die 3 Abtheilungen A, B und C nach dem Verhältnisse der Summe der Jahresprämie der Abtheilungen A und B einerseits, zur Jahresprämie der Abtheilung C andererseits. Die Abtheilungen A und B theilen sich alsdann in den ihnen gemeinsam zufallenden Antheil nach der bisher für sie geltenden Vorschrift des § 5 Absatz 2 des Statuts aus der Revision vom Jahre 1866 und 1872. Der hiernach der Abtheilung A zukommende Gewinnantheil wird den früheren Bestimmungen gemäß (§§ 5, 34 und 35 des Statuts vom Jahre 1854), der der Abtheilung B zukommende Gewinnantheil nach Maßgabe der Bestimmung im § 5 Abs. 4 und 5 des Statuts vom Jahre 1866 und 1872 berechnet und vertheilt bezw. ausbezahlt. Die auf Abtheilung C fallenden Gewinnantheile fließen in den Dividendenfonds C. Derselbe bleibt bis zur Verrechnung bezw. Vertheilung der den einzelnen Versicherten zufallenden Gewinnantheile behufs Deckung eines etwaigen Verlustes, zur Verfügung des Aufsichtsrathes nach Maßgabe des § 23 Abs. 8. Die Versicherten der Abtheilung C beziehen ihren Gewinnantheil zum ersten Male mit Beginn des vierten Versicherungsjahres ihrer Versicherungen. Von da an wird der Gewinnantheil alljährlich ausgezahlt bezw. verrechnet, wird aber nur so lange gewährt, wie für die Versicherung Prämien gezahlt werden, und nur dann, wenn die Versicherung zu dem Zeitpunkte, an welchem seine Auszahlung erfolgen soll, noch in Kraft ist. Der Gewinnantheil des einzelnen Versicherten richtet sich nach dem Betrage der zur Zeit der Vertheilung des Gewinnes in der Police hierfür festgesetzten „Jahresprämie“, welche für dasjenige Versicherungsjahr zu entrichten war, dessen Beginn in das Rechnungsjahr fällt, aus dem der zu vertheilende Gewinn stammt. Im Uebrigen richtet sich die Art der Vertheilung des Gewinnantheiles an die einzelnen Mitglieder der Abtheilung C nach den Bestimmungen der einzelnen Policen. Die Versicherten haben in keinem Falle Nachzahlungen zu den bedungenen Prämien zu leisten. Die mit Gewinnantheil Versicherten sind nicht berechtigt, irgend eine andere Rechnungslegung oder sonstige Nachweisung von der Gesellschaft oder deren Vertretern zu fordern, als sie in den Rechenschaftsberichten enthalten ist.

Abchnitt VI. Verfahren in Streitfällen.

§ 27. Die Gesellschaft ist bereit, Streitigkeiten in Versicherungsfachen statt vor dem zuständigen ordentlichen Gerichte durch Schiedspruch endgültig erledigen zu lassen. Zu dem Ende wählt jede der beiden Parteien einen Schiedsrichter; die Schiedsrichter wählen einen Obmann. Der Letztere ist der Vorsitzende des Schiedsgerichtes, welches mit Stimmenmehrheit entscheidet. In dem Urtheil ist auch über die Kosten Entscheidung zu treffen. Für das Verfahren sind die Bestimmungen der deutschen Civilprozeßordnung §§ 851 bis 872 maßgebend. Für die im § 871 vorgesehene Klagen ist, soweit nicht die Concessionsbedingungen einzelner Staaten ein Anderes vorschreiben, das Landgericht Lübeck zuständig. Sind über eine Versicherung mehrere Policen ausgestellt, so willigt die Gesellschaft bei Streitigkeiten, welche die Versicherung allgemein und folgeweise die durch einzelne Policen verbrieften Summen betreffen, nur dann in eine schiedsrichterliche Entscheidung, wenn die Inhaber der verschiedenen Policen einen gemeinschaftlichen Schiedsrichter bestellt und sich zur gemeinschaftlichen Betreibung ihrer Ansprüche in einem und demselben Verfahren nach Maßgabe der obigen Bestimmungen, verpflichtet haben.

Abchnitt VII. Auflösung der Gesellschaft.

§ 28. Die Auflösung der Gesellschaft findet außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt, wenn aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, daß die Hälfte des Grundkapitals verloren ist, und wenn nach Eintritt dieses Falles in der nächsten Generalversammlung nicht von sämmtlichen anwesenden Aktionären einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschlossen worden ist und die dazu erforderlichen Mittel nachgewiesen sind. Befugt zu dem Antrage auf Auflösung der Gesellschaft sind sowohl der Aufsichtsrath in Gemeinschaft mit dem Vorstande, als auch Aktionäre, welche den zwanzigsten Theil des Grundkapitals vertreten. Ein solcher Antrag wird zunächst in einer unter Angabe des Zweckes zu berufenden außerordentlichen Generalversammlung berathen, ohne daß eine Beschlußfassung stattfindet. Wird nach stattgehabter Berathung der Antrag nicht zurückgezogen, so ist innerhalb zwölf Wochen eine weitere außerordentliche Generalversammlung zur Beschlußfassung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Zweckes zu erfolgen. Der Beschluß der Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des gesammten Grundkapitals. Die Liquidatoren werden von der Generalversammlung ernannt.

Anlage.

Regulativ

für Feststellung der Beleihungsgrenzen bei Bewilligung von hypothekarischen Darlehen auf städtische Grundstücke seitens der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

I. Beschaffenheit und Benutzungsart der zu beleihenden Grundstücke. Städtische Grundstücke sollen in der Regel nur beliehen werden, wenn sie in Städten von wenigstens 10 000 Einwohnern oder in der unmittelbaren Nähe von Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern liegen, hauptsächlich zu Wohnungen dienen, wenigstens im Rohbau, d. h. bis auf den inneren Ausputz fertig gestellt sind, und einen Werth von mindestens 20 000 Mark haben. Ausnahmen hiervon finden nur unter besonders günstigen Sicherheitsverhältnissen statt, und ist dies vorzugsweise streng festzuhalten bei Grundstücken, welche zum Betriebe von Fabriken benutzt werden. Mühlengrundstücke dürfen nicht beliehen werden.

II. Feststellung des Werthes. A. Die Feststellung des Werthes der zu beleihenden bebauten Grundstücke erfolgt nach Maßgabe: 1. des Bauwerthes der auf denselben befindlichen Baulichkeiten und des Grund- und Bodenwerthes; 2. des reinen Mieths- resp. Nutzungswerthes und 3. des letzten Kaufpreises. Zu 1. a. Als Bauwerth ist die Feuerversicherungssumme anzunehmen, wenn der Bautechniker der Gesellschaft (oder ein staatlicher oder städtischer Baubeamter, zu welchen auch Rathsmaurermeister und Rathszimmermeister gerechnet werden) bescheinigt, daß die Gebäude sich in gutem baulichen Zustande befinden, und daß ihr zeitiger Bauwerth nicht niedriger ist, als die Feuerversicherungssumme. Wenn der Bautechniker dafür erachtet, daß der Bauwerth die Versicherungssumme nicht erreiche, so ist von ihm der zeitige Bauwerth anzugeben und dieser maßgebend. b. Als Werth des Grund und Bodens ist derjenige Betrag anzusetzen, welcher nach dem Gutachten des Bautechnikers in den letzten Jahren für ähnliche Grundstücke in derselben Ortsgegend als Preis gezahlt und zur Zeit angemessen ist. Bei Rohbauten bildet allein der Bauwerth und der Grund- und Bodenwerth den Beleihungswerth. Zu 2. Der Miethsertrag resp. Nutzungswerth wird festgestellt: a. in Orten, wo Mieths- oder Haussteuer entrichtet wird, durch Steuerzettel oder eine amtliche Bescheinigung der Steuerbehörde oder durch die noch gültigen Miethsverträge; b. an anderen Orten durch die

geltenden Miethsverträge oder ein Attest des Ortsvorstandes oder durch Gutachten Sachverständiger. Nicht vermietete Lokalitäten werden nach mäßigem Anschlage geschätzt. Der Bautechniker hat sich gutachtlich über die Angemessenheit der Miethen und den Miethswerth der leerstehenden Lokalitäten zu äußern; c. der amtliche Gebäudesteuer-Nutzungswerth kann als reiner Miethertrag angesehen werden. Der hiernach ermittelte Miethertrag wird zum Zinsfuß von 5 Prozent kapitalisirt. Zu 3. Der letzte Kaufpreis ist urkundlich nachzuweisen und kommt in Betracht, wenn er aus einem innerhalb der letzten 10 Jahre geschlossenen Kaufvertrage oder aus einer Erbschaftstheilung hervorgeht und unverdächtig ist, und wenn seitdem nicht Neubauten oder erhebliche Umbauten resp. Abbrüche oder sonstige Verschlechterungen auf dem Grundstücke vorgenommen sind. Als Beleihungswerth des Grundstücks ist zu betrachten: a. der Regel nach der Durchschnittsbetrag der nach Ziffer 1 bis 3 ermittelten drei Werthe, b. falls der letzte Erwerbspreis wegen Zeitablaufs nicht maßgebend sein kann, der Durchschnitt aus den beiden anderen. B. Bei Baustellen und Gärten ohne Wohngebäude wird der Werth auf die unter II zu 1 b angegebene Weise festgestellt.

III. Beleihungsgrenzen. Die Gesellschaft kann bebaute städtische Grundstücke bis zu $\frac{1}{10}$ des nach den unter II getroffenen Bestimmungen ermittelten Beleihungswerthes beleihen, jedoch darf die Beleihung in keinem Falle über diejenige Summe hinausgehen, welche sich aus der Zusammenrechnung: a. des Feuerversicherungs- bezw. Bauwerthes, und b. der Hälfte des Grund- und Bodenwerthes ergibt. Rohbauten, Baustellen und Gärten sollen nur bis zur Hälfte des nach II zu 1 b angelegten Beleihungswerthes beliehen werden.

Lübeck, den 22. December 1892.

Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Der Verwaltungsrath.

H. Th. Buch. Dr. A. Brehmer.

Der Director.

Bernh. Sydow.